OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701728/7/ER

Datum:
Linz, 28. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des P B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. S G, S, S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 2. März 2022, GZ: VStV/921302125710/2021, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 19 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens werden mit 10 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag, der Landespolizeidirektion Oberösterreich den Ersatz der Aufwendungen des Beschwerdeführers aufzutragen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 2. März 2022, VStV/921302125710/2021, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) wegen einer Übertretung des § 82 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) wie folgt:

„Datum/Zeit: 05.12.2021, 18:42 Uhr
Ort: S, M, Rederbrücke
Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten.
Sie haben einen Beamten trotz mehrmaliger Abmahnung mit dem Worten ‘was wülst Gschissener’ beschimpft und eine aggressive Haltung eingenommen.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass entsprechend einer der Anzeige der Polizeiinspektion Steyr Münichholz sich am 5. Dezember 2021 um 18:42 Uhr ein Demonstrationszug von der Schlüsselhofgasse in Steyr kommend über die Rederbrücke bewegt habe. Dabei seien die beiden rechten Fahrstreifen in Richtung Kreisverkehr für die Teilnehmer des Spaziergangs gesperrt gewesen. Der namentlich vorerst unbekannte Bf habe mehrmals die mittige Sperrlinie überschritten und sei auf der Gegenfahrbahn in Richtung Kreisverkehr gegangen. Er sei mehrmals aufgefordert worden, sich auf die beiden rechten in Richtung Kreisverkehr befindlichen Fahrstreifen zu begeben. Dabei habe der Bf gegenüber dem einschreitenden Einsatzbeamten mehrmals: “Was wülst Gschissener“ geschimpft. Er sei in Folge abgemahnt und aufgefordert worden, sein aggressives Verhalten einzustellen, da er widrigenfalls angezeigt werde. Trotz dieser Abmahnung habe der Bf sein aggressives Verhalten fortgesetzt, indem er abermals nach Überqueren der Fahrbahn und nachdem er auf sein Fehlverhalten aufmerksam gemacht worden sei, den einschreitenden Einsatzbeamten neuerlich mit oa Worten beschimpft habe. Erst nach mehrmaliger Ansprache habe sich der Angezeigte schließlich zurück begeben und das aggressive Verhalten eingestellt. Eine Anzeigeverständigung sei aufgrund der angespannten Situation vor Ort nicht möglich gewesen.
Der Bf habe gegen die daraufhin ergangene Strafverfügung Einspruch erhoben, der Meldungsleger sei einvernommen und dessen Aussage dem Bf zur Kenntnis gebracht worden. Der Bf habe sich dazu geäußert.
Nach Wiedergabe der angewendeten Bestimmungen und einschlägiger Rechtsprechung führte die belangte Behörde aus, dass die Einwendungen des Bf den Vorwurf der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung nicht entkräften hätten können. Nach Ansicht der Behörde habe der Bf einen anderen Vorgang in Erinnerung und zwar einen in späterer Folge in der Arbeiterstraße – immer noch im Zuge des Spaziergangs – begangenen tätlichen Angriff gegenüber einem

Exekutivbeamten und gegen 20:18 Uhr im Bereich Dukartstraße Kreuzung Eisenstraße das Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt, wobei der Bf auch festgenommen worden sei. Diesbezüglich sei gesonderte Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet worden.
In der Sache selbst habe für die erkennende Behörde keinerlei Anlass bestanden, an der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhalts der Übertretung in Steyr, Michael-Blümelhuber-Straße - Rederbrücke um 18:42 Uhr zu zweifeln, zumal dieser von einem Organ der Straßenaufsicht einwandfrei festgestellt werden habe können und dieser auch in seiner Stellungnahme aufrechterhalten worden sei.
Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen. Erschwerende und mildernde Umstände seien der belangten Behörde nicht bekannt. Die verhängte Geldstrafe entspreche somit dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und erscheine der belangten Behörde notwendig, den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretung abzuhalten. Zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen habe der Bf trotz Aufforderung keine Angaben gemacht.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung und den Ersatz seiner Aufwendungen beantragte. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass der Bf in einem Video am Bild vorne rechts mit blauer Kappe und roter Kapuze erkennbar sei. Der Beschwerdeführer stehe dabei ohne jegliche erkennbare Aggressivität am Rande der Menschenmenge mit Blickrichtung in die Menschenmenge, als er blitzschnell und ohne jeglichen ersichtlichen Grund von sich der Menge nähernden Polizeibeamten aus dieser Menge herausgezerrt worden sei. Auf einem zweiten Video sei erkennbar, wie der Beschwerdeführer dann auf der Straße in Bauchlage liegend mit Handschellen am Rücken fixiert sei und zwei Polizisten neben dem Beschwerdeführer knien würden. Daraus sei eindeutig erkennbar, dass kein Widerstand gegen die Staatsgewalt vorgelegen sei. Wenn ein Organ der Straßenaufsicht diesen auf den Videoaufzeichnungen festgehaltenen Sachverhalt jedoch tatsächlich als Widerstand gegen die Staatsgewalt darstelle, seien Zweifel auch an dem um 18:42 Uhr von einem Organ der Straßenaufsicht festgestellten Sachverhalt mehr als angebracht. Der Bf habe vor der in den Videoaufzeichnungen ersichtlichen Amtshandlung durch die Beamten keinerlei Auseinandersetzung gehabt, was auch der Bruder des Beschwerdeführers bezeugen könne.

I.3. Mit Schreiben vom 6. April 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren der amtshandelnde Polizist und der Bruder des Bf als Zeugen einvernommen wurden. Ferner wurde Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die vom Bf in der Verhandlung vorgelegten Unterlagen (Foto einer Glocke, HV-Protokoll und Protokollsvermerk und gekürzte

Urteilsausfertigung des LG Steyr zu 17 Hv 23/22i-9) und die in der Verhandlung vorgelegten Videos.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf nahm am 5. Dezember 2021 an einer Demonstration in Steyr teil und befand sich dabei um 18:42 Uhr auf der Rederbrücke. Auf dieser Brücke waren die beiden rechten Fahrstreifen für die Demonstration gesperrt, die beiden linken Fahrstreifen wurden für den Verkehr freigehalten. Der Bf, der bereits vor Beginn der Demonstration und auch während der Demonstration Alkohol konsumiert und im Anschluss an die Demonstration bei einem Alkovortest einen Wert von 2,44 Promille erreicht hat, war mit einer Glocke ausgestattet, die er an einem Gürtel um den Bauch geschnallt trug. Auf der Rederbrücke wurde der Demonstrationszug mehrfach von einem Polizisten darauf hingewiesen, dass die Fahrbahnmitte nicht überschritten werden solle. Der Bf überschritt die Fahrbahnmitte und bedachte den Polizisten nach der entsprechenden Aufforderung mit den Worten „Was wülst Gschissener“. Nach Aufforderung, dieses Verhalten einzustellen und wieder auf die rechte Seite der Fahrbahn zu gehen, ging der Bf angriffig auf den Polizisten zu und wiederholte seine Worte. In weiterer Folge reihte sich der Bf wieder in den Demonstrationszug ein. Seine Identität wurde nicht unmittelbar im Zuge dieser Amtshandlung festgestellt, da der Polizist alleine einen etwa 20 Meter langen Teil des Demonstrationszugs zu beaufsichtigen hatte. Der Polizist teilte seinen Kollegen von der Einsatzleitung jedoch mit, dass sich der Herr mit der Glocke bereits aggressiv verhalten habe. Um 20:18 Uhr wurde der Bf von anderen Polizisten festgenommen, weil er einen Polizisten tätlich angegriffen und Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet habe. Der Polizist, der die Amtshandlung auf der Rederbrücke durchgeführt hat, identifizierte den Bf dabei als jene Person, die sich ihm gegenüber aggressiv verhalten hatte. Er befand sich im Zuge der Festnahme etwa 10 Meter vom Bf entfernt.
Am 24. Mai 2022 wurde der Bf vom LG Steyr schuldig gesprochen, am 5. Dezember 2021 das Vergehen des versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt begangen zu haben, indem er einen Polizisten dadurch, dass er diesen am Oberarm erfasst und aus der Sperrkette zu reißen versucht hat, mit Gewalt an einer Amtshandlung zu hindern versucht hat. Wegen eines weiteren Vorwurfs des versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt vom selben Tag (indem er einem Polizisten einen Schlag gegen den Oberkörper versetzt haben soll) wurde der Bf mangels Schuldbeweis freigesprochen. Die Festnahme des Bf fand im Zusammenhang mit jenen Vorwürfen statt, die beim LG Steyr anhängig waren.

Der Bf ist sorgepflichtig für ein Kind und verdient etwa 2.100 Euro netto monatlich. Er hat Schulden in Höhe von rund 3.000 Euro.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Einvernahme des Bf und des Polizisten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie aus den vom Bf vorgelegten weiteren Beweismitteln.

Dass der Bf den festgestellten Alkoholwert aufwies, ergibt sich aus dem Akt und der Einvernahme des Bf, der sich jedoch sowohl in der Verhandlung als auch unmittelbar nach Mitteilung des Ergebnisses des Alkovortests am 5. Dezember 2021 durch den Alkohol nicht wesentlich beeinträchtigt erachtete.
Dass der Bf eine an einem Gürtel um den Bauch geschnallte Glocke mit sich trug, ergibt sich aus seinen Aussagen und den Aussagen der Zeugen sowie aus dem Protokoll des LG Steyr. Die Ausführungen des Bf, es bestehe ein Widerspruch dahingehend, dass er – wie in der Hauptverhandlung vor dem LG Steyr von Polizisten ausgesagt – bei der Amtshandlung, die zur Festnahme geführt hat, die Glocke hinten getragen habe, der Zeuge jedoch ausgesagt habe, jene Person, die ihn beschimpft habe, habe die Glocke vorne getragen, sind jedoch unerheblich, zumal binnen eineinhalb Stunden eine an einem Gürtel getragene Glocke ohne Aufwand in der Position geändert werden kann.
Dass der Bf den Polizisten auf der Rederbrücke um 18:42 Uhr mit den vorgeworfenen Worten bedacht hat und trotz Abmahnung angriffig auf ihn zugegangen ist und die Worte wiederholt hat, ergibt sich insbesondere aus der äußerst glaubwürdigen Aussage des Polizisten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, der die Amtshandlung detailreich und widerspruchsfrei schildern konnte. Auch führte der Zeuge nachvollziehbar aus, dass er zwar aufgrund der gegebenen Umstände, dass er alleine einen etwa 20 Meter langen Teil des Demonstrationszugs zu beaufsichtigen hatte, die Identität des Bf nicht unmittelbar festgestellt hat, er aber im Zuge der späteren Festnahme, in deren Nähe sich der Zeuge aufhielt, den Bf eindeutig identifizieren konnte. Insbesondere führte der Zeuge aus, die Situation sei für ihn markant gewesen, wäre er sich nicht sicher gewesen, dass es sich um den Bf gehandelt hat, hätte er ihn nicht angezeigt. Er sei in der Lage, sich im Zeitraum zwischen dem Vorfall auf der Rederbrücke und der Festnahme auch ein Gesicht zu merken und dieses eindeutig zu identifizieren, zumal der Bf auch aus der Gruppe herausgetreten und direkt auf ihn in aggressiver Weise zugegangen sei und ihn persönlich beschimpft habe. Der Bf sei in der vom Zeugen auf der Rederbrücke zu beaufsichtigenden Gruppe auch der einzige mit einer Glocke gewesen. Der Zeuge habe den Bf danach auch noch eine gewisse Zeit beobachtet und später erst aus den Augen verloren. Selbst auf Vorhalt durch den Vertreter des Bf, ob der Zeuge aufgrund des Krampustags und des Umstands, dass mehrere Personen mit Glocken unterwegs gewesen seien, den Bf nicht mit einer anderen glockentragenden Person verwechselt habe, führte der Zeuge glaubwürdig aus, er sei sich sicher, dass er den Bf im Zuge der Festnahme auch am Gesicht als denjenigen erkannt hat, den er um 18:42 Uhr auf der Rederbrücke abgemahnt hat, ansonsten hätte er ihn sicher nicht angezeigt.

Demgegenüber konnte der Bruder des Bf, der ebenfalls als Zeuge einvernommen wurde, keine genauen Angaben machen. Zwar gab er an, die meiste Zeit bei seinem Bruder gewesen zu sein, konkrete Fragen konnte er jedoch mangels Erinnerung bzw weil er die Umstände nicht mitbekommen habe, nicht beantworten.

Trotz der Ausführungen des Bf über seinen grundsätzlich geregelten und steten Lebenswandel erscheint das vorgeworfene Verhalten auch in Zusammenschau mit der Verurteilung wegen versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt aufgrund des Versuchs, am selben Tag einen Polizisten mit Gewalt an einer Amtshandlung zu hindern, nicht abwegig. Auch das vorgelegte Video ist nicht geeignet, den Nachweis zu erbringen, dass sich der Bf zum vorgeworfenen Zeitpunkt ruhig verhalten hat oder am festgestellten Verhalten Zweifel zu begründen, zumal das Video 1,5 Stunden nach dem vorgeworfenen Tatzeitpunkt angefertigt wurde und insofern keine Erkenntnis über das Verhalten des Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt bringt.
Aufgrund der glaubwürdigen, widerspruchsfreien und schlüssigen Aussage jenes Polizisten, gegen den sich die vorgeworfene Verhaltensweise des Bf gerichtet hat, gelangt das erkennende Gericht sohin zur Überzeugung, dass der Bf zum vorgeworfenen Zeitpunkt am vorgeworfenen Tatort den Polizisten trotz Abmahnung mit den Worten „Was wülst Gschissener“ bedacht und sich diesem in angriffiger Weise genähert hat.

III. Die einschlägige Gesetzesbestimmung des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl I 566/1991 idF BGBl I 50/2022, lautet:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu A.:

IV.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs 1 SPG ist ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich beim einschreitenden Beamten um ein Organ der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass dieses seine Aufgaben wahrnahm.

IV.2.1. Weiters erfordert § 82 Abs 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20. Dezember 1990, 90/10/0056; siehe auch Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], FN 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es

sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

IV.2.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat der Bf während der gegenständlichen Amtshandlung wiederholt den Polizisten beschimpft und ist in angriffiger Weise auf ihn zugegangen. Es muss daher jedenfalls die Aggressivität des Verhaltens des Bf gegenüber dem Beamten bejaht werden.

Zumal der Bf sein aggressives Verhalten trotz mehrfacher Abmahnung des Polizeibeamten auch nicht eingestellt hat, ist der objektive Tatbestand des § 82 Abs 1 SPG erfüllt.

IV.3. § 82 Abs 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Da der Bf nichts vorgebracht hat, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, ihn zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen, zumal sich ein besonnener Mensch in der Situation, in der sich der Bf bei der Amtshandlung befunden hat, an seiner Stelle anders verhalten hätte. Auch die subjektive Tatseite ist damit erfüllt.

IV.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die 30 % des vorgesehenen Strafrahmens ausschöpft. Der Bf hat zwar ein Einkommen in

Höhe von rund 2.100 Euro netto monatlich, er hat jedoch Schulden in Höhe von rund 3.000 Euro und ist sorgepflichtig für ein minderjähriges Kind. Überdies ist der Bf einschlägig verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Straferschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die verhängte Geldstrafe als zu hoch bemessen und war daher entsprechend zu reduzieren. Es ist davon auszugehen, dass die nunmehr herabgesetzte Geldstrafe ausreicht, um den Bf in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend zu reduzieren.

IV.4.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Das Verhalten des Bf ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 82 Abs 1 SPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

Zu B.:

IV.5. Der Antrag des Bf auf Ersatz seiner Aufwendungen erweist sich als unzulässig, da im Verwaltungsstrafverfahren keine entsprechende Rechtsgrundlage existiert.
Der diesbezügliche Antrag war daher als unzulässig zurückzuweisen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

Da der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde gemäß § 64 Abs 2 VStG mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens aber mit 10 Euro festzusetzen ist, war dieser Beitrag entsprechend anzupassen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu A.:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Zu B.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu A.:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine

Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Zu B.:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Zu A. und B.:

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter